

Kassenordnung

des Vereines Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Rhein-Ruhr e.V. „GIH Rhein-Ruhr“

§ 1 Zweck und Aufgabe

1. Die Kassenordnung regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder und des Schatzmeisters zum Zwecke einer geregelten Buchführung und zur Sicherung des Kassenbestands.

§ 2 Beiträge

1. Laut Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten durch Beiträge aufzubringen. Der Jahresbeitrag wird ausschließlich durch Bankeinzug erhoben. Alle Kosten des Bankeinzuges trägt das Mitglied.
2. Die Kostenverrechnung des Einzugs gilt insbesondere für Lastschriftrückgaben aufgrund fehlender Deckung oder nicht aktueller Kontodaten. Darüber hinaus kann der Schatzmeister eine Bearbeitungsgebühr erheben.
3. Mitglieder, die trotz Ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung keine Einzugsermächtigung erteilen und denen daher eine Rechnung zur Überweisung übermittelt wird, haben dafür eine Bearbeitungsgebühr je Rechnung zu entrichten.
4. Mitglieder, die auch nach Zahlungserinnerung, 1. und 2. Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Zahlungserinnerung, 1. und 2. Mahnung werden im Abstand von jeweils 14 Kalendertagen versandt. Jede Mahnung ist für das Mitglied kostenpflichtig.

§ 3 Kasse

1. Laut Satzung wickelt der Schatzmeister vereinsintern die mit der Kassenführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Hauptversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Schatzmeister führt ein Kassenbuch, in dem alle Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aktuell dokumentiert sind. Das Kassenbuch kann elektronisch geführt werden. Jeder Eintrag im Kassenbuch ist durch einen Beleg zu dokumentieren.
3. Die Vereinsguthaben befindet sich auf einem Bankkonto, für das der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende Vollmacht besitzen.
4. Der Verein darf sich nicht verschulden. Daher muss der Kassenbestand und das Bankkonto immer ein Guthaben aufweisen.
5. Der 1. Vorsitzende darf nur in dringen Fällen bei gleichzeitiger Verhinderung des Schatzmeisters oder bei Gefahr im Verzuge von seiner Kontovollmacht Gebrauch machen. Davon ausgenommen ist die Information über Kontobewegungen.

§ 4 Eingangsrechnungen und Auslagen

1. Alle zahlungsverpflichtenden Tätigkeiten, Bestellungen oder Aufträge dürfen nur nach Rücksprache mit dem Schatzmeister ausgeführt werden, damit die Kontodeckung für die resultierende Zahlung sichergestellt werden kann. Dem Schatzmeister ist unverzüglich eine Bestell- bzw. Auftragskopie zuzuleiten.
2. Mitglieder außerhalb des Vorstands (§ 9 der Satzung) haben für zahlungsverpflichtende Tätigkeiten, Bestellungen oder Aufträge eine Genehmigung des Vorstands einzuholen.
3. Alle Mitglieder haben Rechnungen für den Verein oder Auslagen ihrer selbst – wie zum Beispiel Reisekosten – innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Beleg- bzw. Auslagedatum beim Schatzmeister vorzulegen. Danach können Rechnungen abgelehnt werden und sind nicht mehr kassenwirksam. Das Mitglied hat dann die Schuld oder Auslage selbst zu tragen.
4. Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn sie auf GIH Rhein-Ruhr lauten und einen eindeutigen Verwendungszweck ausweisen. Im Zweifel muss das Mitglied selbst eine entsprechende Rechnung mit anhängendem Beleg stellen. Ein Zahlungsziel an die Vereinskasse kann durch das Mitglied auch langfristig gesetzt werden.

§ 5 Ausgangsrechnungen

1. Ausgangsrechnungen, aus denen Einnahmen für den Verein resultieren, sind vom Schatzmeister zu legen.
2. Bei Verhinderung des Schatzmeisters kann der 1. Vorsitzende kommissarisch Rechnungen legen.

§ 6 Gebührenordnung

1. Der Vorstand verabschiedet eine Gebührenordnung zu dieser Kassenordnung, in der die Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs für Mitglieder festgelegt werden.

Dortmund, 14. März 2007 nach Vorstandsbeschluss:

gez. H. Klein
1. Vorsitzender

gez. Hesse
Schatzmeister

Beitrags- und Gebührenordnung GIH Rhein-Ruhr e.V.

Anlage zur Kassenordnung, Stand 12.12.2008

Beitrags- / Gebührenart	Gebühr
1 Rechnung bei Zahlungsart Lastschrift, nur auf Anforderung	kostenlos
2 Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift	kostenlos
3 Kosten einer Lastschriftrückgabe (Bankgebühren)	Kostenerstattung
4 Gebühr Lastschriftrückgabe, zusätzlich zu 3	5,00 EUR
5 Gebühr für Zahlungsart Überweisung gegen Rechnung	20,00 EUR
6 Gebühr Zahlungserinnerung	kostenlos
7 Gebühr 1. Mahnung	10,00 EUR
8 Gebühr 2. Mahnung, zusätzlich zu 7	15,00 EUR
9 Gebühr Mitgliedsausweis, gültig bis zu 2 Jahre	20,00 EUR
10 Jahresbeitrag ¹ ordentliche Mitgliedschaft	150,00 EUR
11 Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft für natürliche Personen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen mit bis zu 3 Mitarbeitern ²	150,00 EUR
12 Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft für Unternehmen mit 4 bis 10 Mitarbeitern ²	300,00 EUR
13 Jahresbeitrag Fördermitgliedschaft für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern ²	1.500,00 EUR

¹ Alle Jahresbeiträge werden je Kalenderjahr erhoben.

² Freiwillig können nach Vereinbarung mit dem Vorstand höhere Beiträge entrichtet werden.